

## Präambel

Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung von 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie<sup>1</sup> (VSchRL) und 216 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>2</sup> (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Anderweitig zu sichernde sowie bereits dauerhaft gesicherte Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Eine Übersicht über diese Gebiete gibt Anlage Nr. 9.

Die Anforderungen von § 23 Absatz 2 NatSchG LSA<sup>3</sup> werden im Rahmen dieser Verordnung wie folgt umgesetzt:

- Die Schutz- und Erhaltungsziele sind als Schutzzweck in den §§ 4 und 5 des Kapitels 1 sowie gebietspezifisch in § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt.
- Die Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichteten Verbote sind als Schutzbestimmungen in den §§ 6 bis 12 des Kapitels 2 sowie ergänzend in § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt. Sie entsprechen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Ergänzende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in Anlage Nr. 4 verankert.

Ziel von Natura 2000 ist, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen (Verschlechterungsverbot). Hierfür haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterschutzstellung mittels Landesverordnung bedeutet nicht die Aufgabe der Nutzung der Gebiete, sondern zielt insbesondere auf den Erhalt naturnah bewirtschafteter bzw. nachhaltig genutzter und dadurch artenreicher und vielfältiger Landschaften ab.

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Schutzbestimmungen in dieser Verordnung sichergestellt. Darüber hinaus kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes u. a. durch behördliche Maßnahmen oder freiwillige Vereinbarungen erreicht werden.

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 32 NatSchG LSA erhalten Eigentümer bei Beschränkungen ihres Eigentums eine angemessene Entschädigung, unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG LSA erhalten Eigentümer und Nutzungsberechtigte einen angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7-25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>3</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Auf Grundlage der §§ 31, 32 und 33 BNatSchG, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 NatSchG LSA sowie § 3 Absatz 1 NatSch ZustVO<sup>4</sup> wird verordnet:

# **Kapitel 1**

## **SCHUTZGEGENSTAND, SCHUTZZWECK, LAGE UND GRENZEN**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die in Anlage Nr. 1 näher bezeichneten

- (1) Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA) gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 VSchRL und
- (2) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, FFH-Gebiete bzw. Site of Community Importance, SCI) gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-RL

werden als Teile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 als besondere Schutzgebiete (Special Area of Conservation, SAC) festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung**

- (1) Die gemäß § 1 festgesetzten besonderen Schutzgebiete sind in den Karten zu dieser Verordnung
  1. als Übersichtskarten landesweit im Maßstab 1:250.000,
  2. als Übersichtskarten der Landkreise und kreisfreien Städte im Maßstab 1:300.000 (Anlagen Nrn. 5.1 bis 5.11),
  3. als Übersichtskarten der Landkreise und kreisfreien Städte im Maßstab 1:100.000,
  4. als Gebietskarten in den Maßstäben 1:10.000 bis 1:65.000 und
  5. als Detailkarten im Maßstab 1:10.000dargestellt. Die Karten gemäß den Nrn. 1, 3, 4 und 5 sind bei den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Behörden einsehbar.
- (2) Die Anlagen 1 bis 9 sowie die in Absatz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Anlage Nr. 1 ordnet die Karten gemäß des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 tabellarisch den besonderen Schutzgebieten zu. Die gebietsbezogenen Anlagen listen zusätzlich die jeweils relevanten Karten auf.
- (3) Die Grenzen der besonderen Schutzgebiete verlaufen entlang der den Gebieten abgewandten Seite der Grenzlinien.

---

<sup>4</sup> Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Bilden Wege, Straßen oder Schienenwege die Grenze der besonderen Schutzgebiete oder einer der in den Detailkarten dargestellten Schutzzonen, liegen diese jeweils außerhalb. Bilden Gewässer die Grenze der besonderen Schutzgebiete, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet. Flächenhaft dargestellte Gewässer, die außerhalb liegen und lediglich an das jeweilige Gebiet angrenzen oder nur zum Teil im Gebiet liegen, sind davon ausgenommen. Hier sind bei außerhalb liegenden Gewässern lediglich der grenzbildende Uferbereich einschließlich Uferböschung und Gewässerrandstreifen Bestandteil des jeweiligen Gebietes. Bei nur zum Teil im Gebiet liegenden Gewässern sind der im Gebiet liegende Bereich des Gewässerkörpers, der zugehörige Uferbereich einschließlich Uferböschung und der Gewässerrandstreifen Bestandteil des jeweiligen Gebietes. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB. Bilden Waldränder die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum besonderen Schutzgebiet. Sollten Kartendarstellungen unterschiedliche Auslegungen zulassen, sind die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 maßgebend.
- (5) Für mit bestehenden Naturschutzgebieten deckungsgleiche Grenzabschnitte gelten die Absätze 3 und 4 nicht; die Grenze des jeweiligen Naturschutzgebietes ist maßgebend.
- (6) Die besonderen Schutzgebiete enthalten folgende, **in den Detailkarten** dargestellte Zonen und Bereiche, in denen jeweils spezielle Bestimmungen gelten:
1. **Schutzzonen** (beruhigte Bereiche für störungsempfindliche Vogelarten; nur Vogelschutzgebiete),
  2. **Angelstrecken und -stellen** (Bereiche innerhalb von Schutzzonen, die für das Angeln freigegeben sind; nur Vogelschutzgebiete),
  3. **Lebensraumtypen (LRT) einschließlich Ausprägungen** (gemäß FFH-RL besonders zu schützende Lebensräume; nur FFH-Gebiete),
  4. **Vorkommensbereiche der Rotbauchunke** (nur FFH-Gebiete),
  5. **geschützte Uferbereiche** (Uferabschnitte der Elbe mit trittempfindlichen Lebensraumtypen und Habitaten störungsempfindlicher Arten; Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
  6. **bestimmungsfreie Zonen** (Bereiche, die nicht für die Integrität des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich sind; Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete);
- darüber hinaus enthalten einige Detailkarten ergänzende Gewässer- und Objektbezeichnungen, die dem inhaltlichen Bezug zu den Schutzbestimmungen dienen.
- (7) Unter § 1 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind für das entsprechende besondere Schutzgebiet detaillierte Angaben zu Lage, Größe und Kartendarstellung verankert.

### § 3

#### Ersatzverkündung, Einsichtnahme

- (1) Diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten ist, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung, in Papierform gesichert und zur dauerhaften, kostenfreien Einsicht während der Sprechzeiten in den nachfolgend gelisteten Stellen für den jeweiligen Geltungsbereich öffentlich ausgelegt.
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale),
  - Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau,
  - Stadt Halle, Fachbereich Umwelt, Abteilung Umweltrecht, Untere Naturschutzbehörde, Hansering 15, 06108 Halle (Saale),
  - Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg,
  - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel,
  - Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt),
  - Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,
  - Landkreis Burgenlandkreis, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels,
  - Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,
  - Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin,
  - Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben,
  - Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Wald und Forstaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 9, 06217 Merseburg,
  - Landkreis Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben,
  - Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal,
  - Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutz- und Forstbehörde, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- (2) Die in § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Karten werden zur Ersatzverkündung bei den in Absatz 1 aufgeführten Behörden öffentlich ausgelegt.

- (3) Zusätzlich ist diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten im Landesamt für Umweltschutz [Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt, Reideburger Straße 47, 06226 Halle (Saale)] zur Einsicht hinterlegt, im Landeshauptarchiv urschriftlich verwahrt und auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Dauer vorgehalten.

### § 4

#### Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.

- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>5</sup> der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände und ihrer Lebens- und Entwicklungsstätten einschließlich der mit diesen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die Vogelarten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.

## § 5

### Schutzzweck für die FFH-Gebiete

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>6</sup>
  - 1. der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
  - 2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.

---

<sup>5</sup> gemäß Artikel 1 i) FFH-RL

<sup>6</sup> gemäß Artikel 1 e) und i) FFH-RL

## Kapitel 2

# SCHUTZBESTIMMUNGEN UND FREISTELLUNGEN

Die Schutzbestimmungen stellen auf den Schutzzweck ausgerichtete Ge- und Verbote gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA dar.

### § 6

#### Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern keine Freistellung gemäß § 13 vorliegt, ist **in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** insbesondere untersagt,
1. Luftverunreinigungen i. S. d. des BImSchG<sup>7</sup> zu verursachen,
  2. Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
  3. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA<sup>8</sup>, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB<sup>9</sup> oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen<sup>10</sup>; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze,
  4. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
  5. Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,

---

<sup>7</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>8</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)

<sup>9</sup> Baugesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>10</sup> Von dieser Schutzbestimmung ausgenommen sind bauliche Anlagen, für die gemäß den Nrn. 4 und 11 abweichende Bestimmungen gelten.

6. Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
  7. Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen,
  8. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
  9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt,
  10. Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen.
- (3) **In den Vogelschutzgebieten** ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere der Bundeswehr gemäß § 30 LuftVG<sup>11</sup>.
- (4) **In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. Befahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG<sup>12</sup> nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
  2. kein Betreten oder Radfahren abseits von Wegen und Plätzen; das Reiten abseits von Wegen nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
  3. kein Baden, kein offenes Feuer, kein Zelten, kein Lagern oder Übernachten im Freien,
  4. kein Anlegen von Geocaches abseits von Wegen und Plätzen,
  5. kein freies Laufenlassen von Hunden,
  6. ab dem Jahr 2020 keine Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18

---

<sup>11</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)

<sup>12</sup> Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,

7. keine Erschließung neuer Kletterfelsen oder Neurouten in bestehenden Kletterfelsen ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.
- (5) **In den geschützten Uferbereichen der Elbe** ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Als „Uferbereich“ gilt die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe landeinwärts bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze; ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze.
- (6) Das Aufstellen amtlicher Schilder zum Zwecke der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie zu deren Kennzeichnung ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (7) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten allgemeinen Schutzbestimmungen zu beachten.

## **§ 7**

### **Landwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers; unberührt bleibt die Unterhaltung oder der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung, soweit dabei der Rahmen des im aktuellen Ausbaurzustand angestrebten Wirkungsumfangs nicht überschritten wird; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes bei neu zu genehmigender Bewässerung, wobei bestehende wasserrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben und
    - b) die Wiederinbetriebnahme von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung voll funktionsfähigen, rechtmäßigen oder wasserrechtlich außer Betrieb genommenen Anlagen der Bodenwasserregulierung,
  2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Ackerkrume, soweit dies nach Starkregenereignissen oder Ereignissen höherer Gewalt erforderlich ist,

3. ohne Ausbringung von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG<sup>13</sup> bzw. von Pflanzenschutzmitteln i. S. d. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>14</sup> entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante keine der o. g. Stoffe ausgebracht werden; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts,
4. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechtes bleiben unberührt,

(3) **In allen besonderen Schutzgebieten** gilt bei der Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen **Dauergrünlandflächen** neben den Vorgaben des Absatzes 2:

1. ohne Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV<sup>15</sup>; vom Verbot des Auf- oder Ausbringens ausgenommen sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärreste,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beim Auftreten von Unkräutern, die nicht mit vertretbarem Aufwand mechanisch bekämpft werden können,
3. ohne Anwendung von Schlegelmähwerken; für mechanische Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken ist eine mindestens 2 Wochen zuvor erfolgte Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 erforderlich; freigestellt sind Schlegelmähwerke für die Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung (maximale mittlere Aufwuchshöhe 30 cm) in der Zeit vom 01. September bis 20. März, für die Pflege kontaminierter Flächen sowie von Flächen, bei denen der Einsatz von Ballenpressen wegen Kleinräumigkeit, Kleinrelief oder Steilhängigkeit ausscheidet,
4. ohne aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat; freigestellt sind Nachsaaten sowie die Wiederherstellung nach Zerstörung durch höhere Gewalt; eine Erlaubnis

---

<sup>13</sup> Düngegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1-50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 07. April 2017, S. 1-142)

<sup>15</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 V vom 26.5.2017 (BGBl. I S. 1305)

i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuansaat außerhalb der in § 5 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG genannten Fälle,

5. ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV<sup>16</sup> hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.

**(4) In den FFH-Gebieten** gilt bei der Bewirtschaftung von **LRT** neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:

1. ohne jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
2. ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; freigestellt ist die Zufütterung auf Schlägen mit LRT nach vorheriger Anzeige in extremen Witterungssituationen (z. B. Dürre) für besonders betroffene Betriebe; freigestellt ist die Zufütterung auf Schlägen mit den LRT 6440 oder 6510 jeweils in Ausprägung nährstoffreicher Standorte nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1, soweit die zulässige Stickstoffzufuhr noch nicht ausgeschöpft ist; auf sonstigen LRT-Flächen kann eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 erteilt werden für die Zufütterung von Heu und Stroh sowie von Kraftfutter mit maximal 14 % Rohproteingehalt für die Lämmeraufzucht bei besonders betroffenen Betrieben,
3. ohne Nach- oder Einsaat; nach Zerstörung durch höhere Gewalt sind Nach- oder Einsaat nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 freigestellt; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann ansonsten erteilt werden für Nach- oder Einsaat mit im selben besonderen Schutzgebiet auf dem gleichen LRT gewonnenen Saatgut sowie für Regiosaatgut, sofern der Bedarf nicht durch Saatgutgewinnung auf eigenen Flächen gedeckt werden kann.

**(5)** In Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG sind Mahdnutzung gemäß Absatz 3 Nr. 3, Zufütterung gemäß Absatz 4 Nr. 2 sowie jegliche gemäß § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage mit zeitlichen Einschränkungen beregelte Flächennutzung ab Ausrufung der Alarmstufe 1 i. S. d. HWM VO<sup>17</sup> bis zur Aufhebung der Alarmstufe freigestellt.

**(6)** Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Landwirtschaft zu beachten.

**(7)** Die Schutzbestimmungen des Absatzes 4 sowie von § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage gelten jeweils für eine nach fachlichen Kriterien abgegrenzte Bewirtschaftungszone jeweils auf der gesamten Fläche.

---

<sup>16</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

<sup>17</sup> Verordnung über den Hochwassermeldedienst, in der jeweils gültigen Fassung

- (8) Betriebe sind bis zum Auslaufen ihrer Verpflichtung gemäß MSL-Richtlinie<sup>18</sup> von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage auf denjenigen Flächen freigestellt, auf denen eine solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Verpflichtung einzuhalten ist.

## **§ 8** **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. d. § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG<sup>19</sup>, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
1. unter Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen; die Entscheidungsgründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind aktenkundig zu machen,
  2. ohne flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
  3. unter Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden i. S. d. BBodSchG<sup>20</sup> auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
  4. ohne Beseitigung von Horst- sowie vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäumen,
  5. unter Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
  6. grundsätzlich ohne Holzernte in der Zeit vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind,
  7. grundsätzlich ohne Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann

---

<sup>18</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. des MLU vom 28.10.2014 – 55.60120/2; MBl. LSA Nr. 27/2015)

<sup>19</sup> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, 77)

<sup>20</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

erteilt bzw. hergestellt werden für die Rückung innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus ist nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 ein Abweichen von diesem Zeitraum freigestellt, wenn andernfalls witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind.

(3) **In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2 bei der Bewirtschaftung aller Wälder:

1. ohne flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
2. ohne Kalkung natürlich saurer Standorte,
3. ohne Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
4. Erhalt der LRT; ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
5. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
6. ohne Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,
7. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
8. ohne Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

(4) **In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 bei der Bewirtschaftung von **Wald-LRT**:

1. ohne forstliche Nutzung des LRT 9140; die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung im LRT 9140 ist möglich; forstliche Nutzung des LRT 91T0 nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3,
2. die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9110, 9130, 9160, 9170 und 91F0 darf nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölze folgende Werte nicht überschreiten: 10 % nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A, 20 % nicht lebensraumtypische und davon maximal 5 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C; die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 m x 20 m erfolgen; dies gilt nicht für den LRT 9170 in den Ausprägungen auf sauren, basenarmen Berglandstandorten, insbesondere im submontanen Bereich,
3. ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9140, 9150, 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91T0 und 9410,
4. Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf

Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9110, 9130, 9150, 9180\*, 91D0\* und 9410 nicht größer als 0,2 ha und in den LRT 9160, 9170, 9190, 91E0\* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,

5. Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,
  6. ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,
  7. ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
  8. Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
  9. Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.
- (5) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Forstwirtschaft zu beachten.

## **§ 9** **Jagd**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
  1. nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Beizjagd in Offenlandbereichen,
  2. ohne Baujagd in der Zeit vom 01. März bis 31. August,
  3. ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind,
  4. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.

- (3) **In den Vogelschutzgebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:
1. keine Jagdausübung in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni auf Gewässern, in Röhrichtbeständen oder auf Uferrandstreifen in einem Abstand von 10 m bei Gewässern erster bzw. 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig freigestellt,
  2. keine Jagdausübung im Umkreis von 50 m um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 m einzuhalten; die Jagd mit Lebendfallen ist unter Vermeidung von Störungen freigestellt,
  3. keine Jagd auf Gänse sowie **in den Schutzzonen** keine Jagd auf Vögel; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Jagd auf Gänse außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und
    - b) die Jagd auf Vögel innerhalb von Schutzzonen, soweit dies zum Schutz der vorkommenden Vogelarten zwingend erforderlich ist.
- (4) Freigestellt von den Absätzen 2 und 3 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage ist die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG sowie des § 28 LJagdG<sup>21</sup>,
- (5) **In den FFH-Gebieten** ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.
- (6) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Jagd.

## **§ 10**

### **Gewässerunterhaltung**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA<sup>22</sup> zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch

---

<sup>21</sup> Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368)

<sup>22</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3 möglich,
2. ohne Durchführung von Handlungen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, d. h. über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
3. grundsätzlich unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; Abweichungen sind zu dokumentieren,
4. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
5. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
6. ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen,
7. unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5<sup>23</sup> auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen.

**(3) In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:

1. ab dem Jahr 2021 Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne FFH-LRT kann ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
2. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
3. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
4. (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,

---

<sup>23</sup> gemäß Pottgiesser und Sommerhäuser 2008: Aktualisierung der Steckbriefe der bundesdeutschen Fließgewässertypen (Teil A) und Beschreibung und Bewertung der deutschen Fließgewässertypen - Steckbriefe und Anhang, Umweltbundesamt, Dessau

5. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.
- (4) Ab dem Jahr 2021 dürfen neben den Vorgaben des Absatzes 2 **in den Vogelschutzgebieten** innerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. Juli bei der Böschungsmahd nur schonende Mähetechniken eingesetzt werden (z. B. Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm). Zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs kann innerhalb dieses Zeitraumes ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmäher, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe. Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
- (5) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Gewässerunterhaltung zu beachten.
- (6) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. Für die genannten Pläne ist das Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen; bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmensherstellung im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.
- (7) Die Deichpflege ist von den Absätzen 2 bis 3 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. **Auf Deichen in den FFH-Gebieten** gilt:
1. Grasnarbenerneuerung nur mit Regioaatgut sowie für LRT nur mit zertifiziertem Saatgut gebietsheimischer und lebensraumtypischer Arten,
  2. keine Düngung von LRT,
  3. Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.

## § 11

### **Angel- und Berufsfischerei**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
1. unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,

2. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG
    - a) das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,
    - b) für die Berufsfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
    - c) für die Angelfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG<sup>24</sup>,
  3. ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
  4. Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)<sup>25</sup>,
  5. ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,
  6. für die **Angelfischerei** neben den Nrn. 1 bis 5:
    - a) ohne Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot,
    - b) ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
    - c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
  7. für die **Berufsfischerei** neben den Nrn. 1 bis 5 derart, dass gesetzte Reusen an wechselnde Wasserstände anzupassen sind und nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannen dürfen.
- (3) Für die **Angelfischerei** gilt in den **Vogelschutzgebieten** neben den Vorgaben des Absatzes 2:
1. keine Störung von Brut- oder Rastvögeln,
  2. keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen.

---

<sup>24</sup> Fischereigesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11)

<sup>25</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in der jeweils gültigen Fassung

- (4) **In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. ab dem Jahr 2020 Befahren mit Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zum Erreichen der Eigentums- sowie Pachtgewässer; das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen; ausgenommen sind gültige Genehmigungen im Rahmen von Landschafts- oder Naturschutzgebietsverordnungen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Wegen und Plätzen, sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
  2. kein offenes Feuer, kein Grillen, kein Campen, kein Lagern, kein Zelten und keine Nutzung sonstiger transportabler Unterkünfte; sofern bestehende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind Schutzschirme mit Überwurf freigestellt; die beanspruchte Fläche ist möglichst klein zu halten,
  3. keine gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,
  4. kein Anlegen neuer Boots- und Angelstege,
  5. Veränderung bestehender Angelstrecken oder -stellen als Anpassung an natürliche veränderte Verhältnisse nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.
- (5) Neben den Vorgaben des Absatzes 2 hat die obere Fischereibehörde **in den FFH-Gebieten** für Ausnahmen von den gemäß § 37 Absatz 1 FischG bestehenden Verboten ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen.
- (6) **In den geschützten Uferbereichen der Elbe** ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Angeln, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Es gilt die Definition zum „Uferbereich“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4.
- (7) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Angel- und Berufsfischerei zu beachten.

## § 12

### Aquakultur

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Aquakultur, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.

**(2) In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch**

1. für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern
  - a) unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
  - b) ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen,
  - c) in offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen<sup>26</sup>,
  - d) ohne Einsatz von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
  - e) unter Einsatz von Bioziden i. S. d. Artikels 3 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>27</sup> nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.
2. In künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen.

**(3) In den FFH-Gebieten gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:**

1. Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufruch oder im Spätherbst,
2. kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten.

**(4) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Aquakultur zu beachten.**

### **§ 13**

#### **Freistellungen**

**(1) Von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage dieser Verordnung sind freigestellt:**

1. Pläne oder Projekte, die sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und § 24 NatSchG LSA als mit dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes vereinbar erweisen oder bei denen die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind; die Maßstäbe für

---

<sup>26</sup> i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG

<sup>27</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1-123), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/810 (ABl. L 121 vom 12. Mai 2017, S. 45-46), Anhang I zuletzt berichtigt am 28. Oktober 2017 (ABl. L 280, S. 57)

die Verträglichkeit ergeben sich aus dem in dieser Verordnung festgelegten Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes und den dazu erlassenen Vorschriften,

2. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen oder Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist; die Umsetzung der Anforderungen der Schutzvorschriften zum Netz „Natura 2000“, insbesondere der §§ 33 Absatz 1 und 34 BNatSchG hat im Rahmen des Vollzugs der spezialgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,

3. Handlungen, die

a) im Rahmen der Strafverfolgung,

b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA<sup>28</sup>, BrSchG<sup>29</sup> oder RettDG LSA<sup>30</sup> oder im Rahmen einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA<sup>31</sup> oder

c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte. Die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachträglich zu erfüllen,

4. dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes dienende und durch obere oder untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Darüber hinaus sind von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt, soweit der Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht gefährdet wird:

1. Handlungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB sowie Handlungen innerhalb des Geltungsbereichs von vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft getretenen Bebauungsplänen gemäß

---

<sup>28</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376)

<sup>29</sup> Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

<sup>30</sup> Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197)

<sup>31</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert am 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320)

- § 30 BauGB sowie Vorhabens- und Erschließungsplänen, die nicht über die Grenzen dieser Bereiche hinauswirken,
2. Handlungen innerhalb von bestimmungsfreien Zonen,
  3. Verkehrssicherungsmaßnahmen,
  4. sonstige Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt sowie Art und Weise der Durchführung einer Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. eines Einvernehmens i. S. d. § 18 Absatz 3,
  5. Handlungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Verteidigung, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
  6. Handlungen zu Übungszwecken der Rettungs- und Hilfsdienste nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
  7. gemäß § 4 Nr. 4 BNatSchG für Bundeswasserstraßen die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung i. S. d. § 8 WaStrG sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen,
  8. die bestimmungsgemäße Nutzung von Fährverbindungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
  9. die bestimmungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie Inspektions- und Wartungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung bzw. Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, insbesondere auch energetischer und wasserwirtschaftlicher Anlagen, sowie von Straßen, Schienenwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wegen sowie Plätzen,
  10. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden, bestimmungsgemäßen Nutzung von gastronomischen Einrichtungen sowie Versammlungsheimen einschließlich der zugehörigen Grundstücke, von Sportanlagen, Sportgrundstücken, Kleingartenanlagen, Campingplätzen, Wochenendhausgebieten oder sonstigen Wohngrundstücken,
  11. Veranstaltungen, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grillplätzen, Sportanlagen oder Sportgrundstücken stattfinden,
  12. die Fortführung der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie von Restaurierungs-, Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen, soweit solche Maßnahmen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind,
  13. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  14. das Betreten von Röhrichten, das Befahren von Gewässern sowie die Durchführung von gemeinschaftlichem Hegefischen im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG,

15. durch Fischereischutzberechtigte i. S. d. § 34 FischG ausgeführte Handlungen im Rahmen des Fischereischutzes gemäß § 35 FischG,
  16. das Laufenlassen von Hunden, das Betreten, Baden, Klettern, Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien in einem Bereich von 200 m um Wohn- oder Wochenendgrundstücke; gemäß § 19 Absatz 2 bleiben Vorschriften bestehender Schutzgebiete unberührt,
  17. das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen für Anliegende; privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt,
  18. das Betreten oder Befahren für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
  19. das Betreten und Befahren durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben sowie das Befahren mit Krankenfahrstühlen,
  20. das Betreten der Ufer zum Zwecke des Umtragens von Booten.
- (3) Für Adressaten der §§ 7 bis 12, die wegen erheblicher Betroffenheit besondere Härten zu befürchten haben, können Vereinbarungen i. S. d. § 18 Absatz 5 getroffen werden, innerhalb derer individuelle Regelungen von den entsprechenden Schutzbestimmungen der §§ 7 bis 12 sowie der jeweils darüber hinaus geltenden Schutzbestimmungen gemäß § 3 der gebietsbezogenen Anlagen freistellen, soweit dabei das jeweilige besondere Schutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage ggf. aufgeführten Freistellungen zu beachten.

## **Kapitel 3**

# **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14**

#### **Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen**

- (1) Die in den §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen entsprechen Maßnahmen zur Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile der besonderen Schutzgebiete. Anlage Nr. 4 listet ergänzende Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen als Handlungsempfehlungen auf.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann ergänzend zu den Vorgaben dieser Verordnung Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen oder Anordnungen erlassen, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzzweckes des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich ist. Davon unberührt bleiben die gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG festgelegten Befugnisse zur Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. An die Stelle von Anordnungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

- (3) Bei Zielkonflikten zwischen Schutzgütern entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem LAU über die Prioritätensetzung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.
- (4) Wird der Erhaltungszustand von unter § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage genannten Schutzgütern durch eine erlaubnis-, einvernehmens- oder anzeigepflichtige Handlung oder durch eine untersagte Handlung verschlechtert, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung eines hinsichtlich der jeweiligen Erhaltungszustände gleichwertigen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde zu dulden.
- (5) Sollten im Einzelfall Konflikte mit den Zielen der EU-WRRL auftreten, so gilt das weiterreichende Umweltziel. Die Abwägung hat durch untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde (UWB) unter Beachtung von Artikel 4 Absatz 1 EU-WRRL zu erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutz- und Wasserbehörde. Soweit gemäß Abwägung der Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nachrangig sein sollte, sind Artikel 6 Absätze 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu beachten.

## **§ 15**

### **Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in die besonderen Schutzgebiete hineinwirken und dabei dem Schutzzweck des jeweils betroffenen besonderen Schutzgebietes zuwiderlaufen können. Hierbei sind die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG zu beachten.

## **§ 16**

### **Unberührtheit**

Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

- (1) das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“<sup>32</sup>,
- (2) die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“,
- (3) die Allgemeinverfügungen des Landkreises Börde zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Colbitzer Lindenwald“<sup>33</sup>, des Landkreises Stendal zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“<sup>34</sup>, des Altmarkkreises Salzwedel zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“<sup>35</sup> sowie die Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landkreises Wernigerode über das

---

<sup>32</sup> GVBl. LSA 2005, S. 816

<sup>33</sup> ABI. LK Börde 17/2016

<sup>34</sup> ABI. LK Stendal 06/2016, S. 39

<sup>35</sup> ABI. Altmarkkreis Salzwedel 4/2016, S. 21

Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode (Winterberg-Verordnung)<sup>36</sup>;

Abgrenzungen und Festlegungen zum Umgang mit den Flächen ergeben sich aus den genannten Rechtsnormen bzw. Allgemeinverfügungen.

## § 17

### Militärisch genutzte Bereiche

- (1) Sobald für die militärisch genutzten Bereiche der besonderen Schutzgebiete ein zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland einvernehmlich abgestimmter naturschutzfachlicher Grundlagenteil mit definierten Schutz- und Erhaltungszielen als Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung i. S. d. § 32 Absatz 4 BNatSchG<sup>37</sup> vorliegt, verliert diese Verordnung für die genannten Bereiche ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten gemäß vorgenannter Vereinbarung.
- (2) Mit Beendigung der in Absatz 1 genannten Vereinbarung erlangt diese Verordnung wieder Gültigkeit.
- (3) Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren innerhalb von ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen, die das Betreten regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

## § 18

### Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen

- (1) **Anzeigen** sind in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) Das **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 und des § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG gewährt werden.
- (5) **Vereinbarungen** über abweichende Schutzbestimmungen können durch öffentlich-rechtliche Verträge umgesetzt werden. Anträge auf Härtefallprüfung sind an die obere Naturschutzbehörde zu richten. Die vertraglichen Vereinbarungen können mit Bestimmungen versehen werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter zu verhindern.

---

<sup>36</sup> Harzer Kreisblatt 08/2016, S. 9

<sup>37</sup> Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den gemäß Anlage militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete), MBl. LSA 2011, S. 508

## **§ 19**

### **Räumliche Überlagerung von besonderen Schutzgebieten gemäß § 1, räumliche Überlagerung mit bestehenden Schutzgebieten**

- (1) Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile ergänzen sich die Schutzbestimmungen für FFH- und Vogelschutzgebiete. Darüber hinaus sind sowohl die Vorgaben der gebietsbezogenen Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend. Die strengere Regelung hat Vorrang.
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Gebiete befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern die jeweilige gebietsbezogene Anlage nichts anderes vorgibt. Abweichungen von dieser Vorrangregelung können zudem durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung der strengeren Vorschrift dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes zuwiderläuft. Auch Freistellungen, Erlaubnisse und Befreiungen können nur erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer im jeweiligen besonderen Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der Bestimmungen der §§ 6 bis 12 oder § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) § 20 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Halle (Saale), den 20. Dezember 2018

Pleye  
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Präsident	AL 4	RL 407	407.b	407.e	407.1.14